

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister /
Bürgermeisterin / Bürgermeister der
kreisfreien Städte
mit 1 NA für den Stadtwehrführer

Landrätinnen und Landräte der Kreise
mit 1 NA für den Kreiswehrführer

nachrichtlich:
Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein

Landesfeuerwehrverband S-H

Landesfeuerweherschule S-H

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 212 – 166.431.1
Meine Nachricht vom: 15.06.2007

Martin Lensing
Martin.Lensing@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3123
Telefax: 0431 988 6143123

5. Oktober 2026

Einführung der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV 1) „Grundtätigkeiten - Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2024 (GVOBl. S. 445, 452) wird die Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 „Grundtätigkeiten – Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ mit sofortiger Wirkung eingeführt.

Die FwDV 1 kann von der Homepage der Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein unter der Adresse „www.lfs-sh.de“ abgerufen werden.

Die im Erlass vom 15. Juni 2007 – IV 333 – 166.431.1 – eingeführte Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 „Grundtätigkeiten - Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ wird hiermit aufgehoben.

Die Kreise werden gebeten, die Gemeinden und Ämter darüber zu informieren.

Gez. Martin Lensing